



Hygieneleitlinie SARS-CoV-2 vom 28.08.2021 des Fichtverband Niedersachsen e.V. für das Turnierfechten

1. Vorwort

Grundlage für die Durchführung von Wettkämpfen ist neben dem bisher geltenden Reglement die jeweils aktuelle Niedersächsische Corona-Verordnung mit ihren Warnstufen, nachfolgend NCV genannt sowie die Corona-Bestimmungen der regional zuständigen Gesundheitsämter.

In der NCV werden ergänzende Hygienekonzepte im Sport gefordert. Der FN kommt mit den nachfolgenden sportartspezifischen Ausführungen diesen Vorgaben nach. Sie sind für die Vereine bei der Planung und Durchführung von Wettkämpfen verbindlich.

Örtliche Organisatoren von Wettkämpfen haben frühzeitig zu prüfen, ob es einer Absprache dieser Richtlinie mit dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt in Anlehnung an regional geltende Vorschriften bedarf.

Vor Beginn der Veranstaltung ist auf die Hygieneregeln mündlich (Ansprache) hinzuweisen und schriftlich an mehreren Stellen auszuhängen.

2. Geltungsbereich

Diese Hygieneleitlinie gilt für alle Wettkämpfe des FN.

3. Haftungsschluss

Der Fichtverband Niedersachsen übernimmt keine Haftung im Falle einer Infektion mit SARS-CoV2 sowie deren Folgen jedweder Art. Die Teilnahme an Wettkämpfen erfolgt auf eigene Gefahr und Risiko, da auch bei Einhaltung dieser Leitlinie eine Ansteckung mit SARS-CoV2 nicht vollständig ausgeschlossen werden kann.

4. Wettkampfstätte

Die Wettkampfstätte hat über ausreichend Platz zur Unterbringung aller Teilnehmer*innen an einem Wettkampf zu verfügen. Die Verlegung der Fechtbahnen hat so zu erfolgen, dass zu jeder Zeit die Kampfrichter*innen einen Mindestabstand von 1,5 m zur Fechtbahn sowie allen anderen Personen einhalten können. Stehen 2 Kampfrichter*innen rückseitig zueinander ist ein Abstand von mindestens 4 m zwischen den beiden Fechtbahnen erforderlich.

Kontinuierliche Lüftung ist sicherzustellen.

Ferner sind sämtliche Bereiche in der Wettkampfstätte wie Materialkontrolle, Cafeteria, Zuschauerbereich so zu platzieren, dass eventuelle Warteschlangen nicht kollidieren und so ein ausreichender Abstand gewahrt werden kann.

5. Teilnahme von Minderjährigen an Wettkämpfen des FN

Mit der Anmeldung von Minderjährigen über das elektronische Ophardt-Meldesystem und der Teilnahme erklären sich die Erziehungsberechtigten dem damit verbundenen Risiko einer Infektion mit SARS-CoV2 automatisch einverstanden.

6. Teilnehmer*innen

Unter Teilnehmer*innen sind alle Fechter*innen zu verstehen, zuzüglich betreuender Personen.

7. Teilnehmerobergrenze

Sollte durch Auflagen eine Obergrenze an Personen, die sich in einer Wettkampfstätte aufhalten dürfen, begrenzt sein, ist bei Ranglistenturnieren und Meisterschaften durch den örtlichen Ausrichter zu überprüfen, ob Bedingungen im Sinne der Chancengleichheit möglich sind. In diesen Fällen ist mit dem Vizepräsidenten Sport Rücksprache zu halten und eine realistische Kalkulation der zu erwartenden Personenzahl (bspw. basierend auf Teilnehmerzahlen, etc. der Vorjahre) vorzulegen. In dem Fall, dass ein Wettkampf nicht unter fairen Bedingungen ausgerichtet werden kann, hat entweder eine Verlegung oder eine terminliche Verschiebung des Wettkampfes zu erfolgen. Ist beides nicht möglich, wird der Wettkampf abgesagt. Die Entscheidung in einem solchen Fall trifft der Sportausschuss des FN.

Zugunsten einer möglichst hohen Zahl an Fechterinnen und Fechtern, sollte die Zahl der Offiziellen so klein

wie möglich gehalten werden. Dies bedeutet u.a., dass der Aufbau vor Turnierbeginn abgeschlossen zu sein hat und der Abbau erst nach Turnierende erfolgen darf.

8. Zuschauer*innen

Unter Zuschauern sind alle Personen zusammengefasst, die nicht oder nicht mehr am Wettkampf teilnehmen. Sie haben sich in einem abgegrenzten Zuschauerbereich aufzuhalten.

9. Anmeldung vor Ort, Verlassen der Wettkampfstätte

Je nach Inzidenzwert kann die 3-G oder 2-G Regel gelten. Sollte dies der Fall sein ist hierüber bei Zutritt in die Sportstätte von allen Personen ein Nachweis darüber bereit zu halten. Ohne Nachweis darf leider kein Zutritt gewährt werden.

Die Datenerhebung und Dokumentation erfolgt für alle Teilnehmer*innen in der Regel digital/elektronisch (z.B. Luca-App, Corona-Warn-App) und ist im Einzelfall auch in Papierform zu ermöglichen.

Das Verlassen der Wettkampfstätte erfolgt, wenn baulich möglich, durch einen gesonderten Ausgang (Einbahnstraßenregelung).

Es wird empfohlen eine bauliche Trennung mittels Plexiglasscheiben zwischen dem Personal der Anmeldung und den Teilnehmern*innen einzurichten.

10. Einschränkungen an der Wettkampffläche

An den Fechtbahnen dürfen sich ausschließlich aktuell am Wettkampf beteiligte Fechter*innen, deren Betreuer*innen, Kampfrichter*innen sowie Offizielle aufhalten.

Das nach Beenden eines Gefechts erforderliche Händeschütteln entfällt. Es erfolgt ausschließlich das Abgrüßen an der Startlinie mit Benennung des Siegers/der Siegerin durch den Kampfrichter/die Kampfrichterin.

Zur Begrüßung und Verabschiedung bei einem Mannschaftskampf tritt jeweils nur der Mannschaftskapitän an. Auch hier ist der obligatorische Handschlag untersagt. Die Unterschriften auf den Gefechtszetteln entfallen zugunsten einer fünfminütigen Einspruchsfrist.

Sämtliche Aktionen, die entweder mit einem Unterschreiten des Mindestabstandes (beispielsweise das Umarmen zum Feiern eines Sieges, o.ä.) oder einer erhöhten Aerosolbildung (beispielsweise lautes Coaching) einhergehen, sind zu unterlassen.

Verstöße werden gemäß dem technischen Reglement (Störung der Ordnung an der Bahn, ggf. Verstoß gegen den sportlichen Geist) durch den Kampfrichter/die Kampfrichterin sanktioniert.

11. Siegerehrung

Die zu ehrenden Fechter*innen müssen keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

Das Händeschütteln sowie jeder weitere körperliche Kontakt zwischen allen an der Siegerehrung beteiligten Personen ist untersagt.

Die ehrenden Offiziellen tragen eine Mund-Nasen-Bedeckung, die nur für offizielle Fotos abgenommen werden darf.

Die Präsente stehen auf einem Tisch bereit. Die geehrten Fechter*innen nehmen sich ihre Präsente selbst.

12. Umkleiden und Sanitäreanlagen

Umkleidemöglichkeiten und Sanitäreanlagen müssen in ausreichender Menge vorhanden sein. Durch den Ausrichter erfolgt eine Kennzeichnung der Umkleidebereiche sowie der Sanitäreanlagen. Auf die max. Anzahl an Personen, die sich in diesen Bereichen gleichzeitig aufhalten dürfen, ist hinzuweisen.

Durch den örtlichen Ausrichter ist sicherzustellen, dass eine tägliche Reinigung erfolgt.

13. Materialkontrolle

Zur Materialkontrolle hat jede Teilnehmerin/jeder Teilnehmer ihre/seine eigene Ausrüstung vorzulegen. Eine Desinfektion der Ausrüstung ist nicht notwendig.

Es wird empfohlen eine bauliche Trennung mittels Plexiglasscheiben zwischen dem Personal der Materialkontrolle und den Teilnehmern/Teilnehmerinnen einzurichten

14. Medizinische Versorgung

Bei Verletzungen und somit nicht möglicher Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 m zur Patientin/zum Patienten ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung obligatorisch.

Bei dringendem Verdacht auf eine Infektion einer zu behandelnden Person mit SARS-CoV2 ist eine unverzügliche räumliche Isolation dieser Person vorzunehmen. Ferner ist umgehend der örtliche Ausrichter zu informieren. Über eine Fortführung, bzw. einen Abbruch des Wettkampfes ist zu beraten.

15. Technisches Direktorium

Die Arbeitsplätze und -bereiche im technischen Direktorium sind so zu gestalten, dass der Mindestabstand

von 1,5 m eingehalten werden kann.

Für alle Offiziellen ist in der Nähe zur Wettkampffläche und zum TD ein ausreichend großer Aufenthaltsbereich einzurichten.

Die Zwischen- und Endergebnisse sind vom TD zur Vermeidung von Gruppenbildung an mehreren Orten bekanntzugeben.

16. Cafeteria

Im Rahmen des unmittelbaren Kontaktes zu Lebensmitteln sind Einmalhandschuhe zu tragen. Eine Möglichkeit zur Händereinigung oder -Desinfektion ist vorzusehen. Idealerweise erfolgt die Ausgabe von Lebensmitteln und die Abrechnung durch zwei verschiedene Mitarbeiter*innen der Cafeteria. Eine Ausstellung von Lebensmitteln ist nur dann zulässig, wenn diese vor den Kundinnen/Kunden geschützt, beispielsweise hinter einer Plexiglas-Wand, erfolgt oder weiter entfernt aufbewahrt werden.

Nur bei mangelnder Reinigungsmöglichkeit sollte Einweggeschirr benutzt werden.

Selbstbedienung ist nicht gestattet.

Auf jede Form der Dekoration sowie Nutzgegenstände (wie Zuckerstreuer o.ä.) wird verzichtet.

17. Sonstige Hygienemaßnahmen

In folgenden Bereichen sind Desinfektionsmittel mit viruzider Eigenschaft zur Hände- und Oberflächendesinfektion bereitzustellen:

- Anmeldung
- Passannahme
- Sanitäranlagen
- Technisches Direktorium
- Materialkontrolle
- Cafeteria
- regelmäßige Desinfektion von Kugelschreibern sowie personenbezogenem Kampfrichterbedarf

18. Gültigkeit

Diese Leitlinie tritt mit ihrer Veröffentlichung bis auf weiteres in Kraft und soll fortlaufend auf geänderte Corona-Bedingungen hin angepasst und evaluiert werden.

Hannover, 28.08.2021